



Regierungsratsbeschluss vom 17. Oktober 2017

Vergütung von Leistungen für medizinisch notwendige Rettungen, Transporte und Einsätze der Sanität Basel – Vertragsgenehmigungen und Festsetzung provisorische Tarife	P171494
Provisorische Tariffestsetzung für medizinisch notwendige Transporte und Rettungseinsätze zwischen der Sanität Basel und der CSS Krankenversicherung AG et al. ab 1. Januar 2017; Festsetzung provisorischer Tarif	P171495
Tarifvertrag betreffend Vergütung von Leistungen für medizinisch notwendige Rettungen, Transporte und Einsätze zwischen Sanität Basel und den von tarifsuisse ag vertretenen Versicherern vom 17. Januar 2017; Antrag auf Vertragsgenehmigung	P171496
Tarifvertrag zwischen Sanität Basel und Einkaufsgemeinschaft HSK AG betreffend Vergütung von Leistungen für medizinisch notwendige Transporte und Rettungen gemäss KVG vom 13. Januar 2017; Antrag auf Vertragsgenehmigung	P171497

1. Der Regierungsrat nimmt von vorliegendem Bericht „Vergütung von Leistungen für medizinisch notwendige Rettungen, Transporte und Einsätze der Sanität Basel – Vertragsgenehmigungen und Festsetzung provisorische Tarife“ Kenntnis.
2. Der Regierungsrat genehmigt den Tarifvertrag betreffend Vergütung von Leistungen für medizinisch notwendige Rettungen, Transporte und Einsätze zwischen Sanität Basel und den von tarifsuisse ag vertretenen Versicherern vom 17. Januar 2017 rückwirkend per 1. Januar 2017.
3. Der Regierungsrat genehmigt den Tarifvertrag zwischen Sanität Basel und Einkaufsgemeinschaft HSK AG betreffend Vergütung von Leistungen für medizinisch notwendige Transporte und Rettungen gemäss KVG vom 24. August 2017 mit Ausnahme von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 zweiter Satzteil rückwirkend per 1. Januar 2017.
4. Der Regierungsrat setzt für medizinisch notwendige Transporte und Rettungseinsätze der Sanität Basel die zwischen den von der tarifsuisse ag vertretenen Versicherern und der Sanität Basel vereinbarten Tarife (inkl. etwaiger auf dem Monitoring basierenden Anpassungen; Vertragsnummer 45.500.1256G) im Sinne einer vorsorglichen Massnahme für die Dauer des Verfahrens in Bezug auf die CSS Krankenversicherung AG et al. fest.

5. Die vorsorgliche Massnahme gemäss Ziffer 4 dieses Beschlusses gilt rückwirkend ab 1. Januar 2017 bis zur rechtskräftigen definitiven Tariffestsetzung oder Genehmigung eines entsprechenden Tarifvertrages durch den Regierungsrat.
6. Der Editionsantrag der CSS Kranken-Versicherung AG et al. wird im Rahmen des provisorischen Verfahrens abgewiesen.
7. Dem Lauf der Beschwerdefrist und einer allfälligen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht gegen Ziffer 4 und Ziffer 5 dieses Beschlusses wird gestützt auf Art. 55 Abs. 2 VwVG die aufschiebende Wirkung entzogen.
8. Die Verfahrenskosten betragen pro Parteiseite der zu genehmigenden Tarifverträge Fr. 75.
9. Über die Kosten der Zwischenverfügung im Festsetzungsverfahren und eine allfällige Parteientschädigung wird mit der Hauptsache entschieden.

Begründung

Das Gesundheitsdepartement hat die eingereichten Tarifverträge zwischen der Sanität Basel und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG bzw. mit den von tarifsuisse ag vertretenen Versicherern betreffend Transportleistungen (Liegend-/Sitzendtransporte) gemäss KVG geprüft und diese grundsätzlich als rechtmässig, wirtschaftlich und mit dem Gebot der Billigkeit übereinstimmend beurteilt. Folglich hat der gemäss Art. 46 Abs. 4 des Krankenversicherungsgesetzes zuständige Regierungsrat diese genehmigt. Da sich die Sanität Basel mit der CSS Kranken-Versicherung AG et al. nicht auf einen neuen Tarifvertrag einigen konnte und ein Festsetzungsverfahren innert nützlicher Frist nicht abzuschliessen ist, setzt der Regierungsrat im Rahmen des vorliegenden Verfahrens mittels vorsorglicher Massnahme den provisorischen Tarif für die Leistungsabgeltung rückwirkend per 1. Januar 2017 fest, damit eine ordnungsgemässe Fakturierung der Leistungen der Sanität Basel auch in Bezug auf die CSS Kranken-Versicherung AG et al. möglich ist.

